

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 25. Oktober 2006

Nr. 15

Inhalt:

- Gestaltungssatzung Brandenburger Vorstadt	S. 1	- Widmung der Babelsberger Straße in 14478 Potsdam	S. 14
- BP Nr. 8 „Sport- und Freizeitanlage Ortsteil Neu Fahrland“ – öffentliche Auslegung	S. 5	- Widmung der Friedrich-List-Straße in 14478 Potsdam	S. 14
- BP Nr. 107 „Kaserne Krampnitz“ – Aufstellungsbeschluss	S. 6	- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe und Durchführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteile Caputh und Geltow auf die Landeshauptstadt	S. 15
- BP Nr. 48 „Am Neuen Garten“ – öffentliche Auslegung zur ersten (förmlichen) Änderung	S. 7	- Interessenbekundungsverfahren	S. 18
- BP „Ortszentrum Insel“ – Öffentlichkeitsbeteiligung	S. 8	- Enteignungsverfahren gemäß § 25 Abs. 4 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg	S. 18
- Tagesordnung der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	S. 9	Ende des amtlichen Teils	
- Nachtragshaushaltssatzung	S. 12	- Jubilare	S. 19
- Widmung der Straße „Zum Kurzen Feld“ in 14469 Potsdam-Bornim	S. 12		
- Widmung der Straße „Zum Lausebusch“ in 14469 Potsdam-Bornim	S. 13		
- Widmung der Straße „Zum Reiherstand“ in 14469 Potsdam-Bornim	S. 13		

Die Beschlüsse der 28. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 27. September 2006 sind im Internet abrufbar unter www.potsdam.de/svvonline.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt“ vom 07.06.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 7. Juni 2006 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I. S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Brandenburger Vorstadt in folgenden Grenzen:

- Im Norden: Lennéstraße/Zimmerstraße
 Im Osten: Flurstücksgrenzen zwischen Flurstück 328 und Flurstücke 330, 332 und zwischen 329 und 339, Flur 23 Gemarkung Potsdam
 Im Süden: nordwestliche Straßenseite der Zeppelinstraße zwischen Bahntrasse und Zimmerstraße
 Im Westen: Schafgraben, westliche Flurstücke an der Hans-Sachs-Straße, sowie die nordwestlich an die Hans-Sachs-Straße angrenzenden Flurstücke bis zur Lennéstraße (Flurstücke 11, 14/1, 14/3, 15/1, 15/3, 15/4, 17/2, 929, 930, Flur 22 Gemarkung Potsdam).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage zur Gestaltungssatzung Brandenburger Vorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung).

(2) Die Anforderungen dieser Satzung richten sich auf die straßenseitigen und seitlichen Fassaden und Dachflächen sowie auf die straßenseitigen und seitlichen Freiflächen.

§ 2 Fassadengliederung und Vorbauten

(1) Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: In eine Sockelzone, eine Obergeschosszone und eine Dachzone.

(2) Die horizontale Gliederung einer Fassade in Zonen ist herzustellen durch:

- die Verwendung reliefartiger Gliederungselemente wie Gesimse, Lisenen oder Einschnitte oder
- einen Wechsel des Fassadenmaterials oder seiner Oberflächenstruktur.

Reliefartige Gliederungselemente müssen mindestens 3 cm und dürfen höchstens 25 cm gegenüber der jeweiligen Wandfläche vor- oder zurückspringen.

(3) Kellergeschosse, die mehr als 50 cm aus dem Gelände herausragen, sind in der Fassadengestaltung durch mindestens ein Gliederungselement hervorzuheben.

(4) Gliederungselemente einer Fassade dürfen nicht durch Vordächer oder Kragdächer überdeckt werden. Gleiches gilt für gestaltprägende Zierelemente.

(5) Als straßenseitige Vorbauten sind nur Altane, Erker, Portiken, Balkone und Loggien zulässig. In der Dachzone können straßenseitige Vorbauten nur ausnahmsweise in städtebaulich besonderen Lagen, z. B. auf Eckgrundstücken, zugelassen werden.

(6) Die Breite straßenseitiger Vorbauten darf insgesamt 40 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten. Vorbauten dürfen nicht mehr als 2,5 m vor die straßenseitige Fassade vortreten. Ihre Oberkante muss mindestens 2,0 m unterhalb der straßenseitigen Trauflinie liegen.

(7) Bei der Errichtung von Balkonen sind vertikal zusammenhängende Konstruktionen aus Stahl und Holz über mehrere Geschosse nicht zulässig.

(8) Übereinanderliegende Balkone und Loggien müssen sich in ihrer vertikalen Ausrichtung auf eine Achse beziehen.

(9) Zur Einfassung von Balkonen und Loggien sind nur durchsehbare Stahlgeländer und massive Brüstungen zulässig.

Abweichend von Satz 1 können Balkonbrüstungen auch unter Verwendung von satiniertem Glas hergestellt werden.

§ 3 Fassadenmaterialien und -farben

(1) Außenwandflächen sind mit Glattputz oder feinem Kratzputz (Korngröße max. 2 mm) zu versehen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

Abweichend können Sockelzonen und untergeordnete Bauteile in Naturstein mit stumpfer Oberfläche ausgeführt und Nebengebäude mit Schlämmputz versehen werden.

Außenwandflächen mit glänzender Oberflächen sind unzulässig.

(2) Für Sichtmauerwerke sind Mauerziegel oder Klinker in den Farben Rot, Rotbraun oder Ocker zu verwenden. Glasierte Mauerziegel und glasierte Klinker sind nur als Gliederungselemente in der Fassadengestaltung zulässig.

(3) Verputzte oder gestrichene Fassaden müssen einen Farbton als Leitfarbe aufweisen.

Als Leitfarben sind nur zulässig:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %
- Farben aus dem Farbbereich von Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 20 % und
- Farben aus dem Farbbereich von Grün (G) bis Grüngelb (G20Y) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 20 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %
- reines Grau (N) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 %.

Abweichend können auch

- Farben aus dem Farbbereich von Gelbrot (Y30R) bis Rotgelb (Y70R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von mindestens 20 % und höchstens 50 % zugelassen werden, sofern erhaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Vorgebaute bzw. angebaute Bauteile dürfen im Farbton abgesetzt werden, wenn die Farbe zur selben Farbfamilie gehört wie die Farbe der Hauptfassade. Dabei darf eine maximale Schwarzanteilendifferenz von 5 % und eine maximale Buntanteilendifferenz von 10 % nicht überschritten werden. Gleiches gilt für das farbliche Absetzen von Gliederungs- und Zierelementen wie Gesimsen und Einfassungen.

(5) Verputzte oder gestrichene Seitenfassaden müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen wie die straßenseitige Fassade des Gebäudes.

(6) Tore, Türen und Fenster sind in Holz auszuführen. Gleiches gilt für Klapp- und Rollläden. Bei der Errichtung von Gebäuden kann abweichend von Satz 1 und 2 für Türen, Fenster und Klappläden auch die Verwendung anderer Bauprodukte in Kombinationen mit Holz sowie für Klappläden auch die Verwendung von Metall zugelassen werden.

Fenster sind so zu profilieren, dass die Breite der einzelnen Profile jeweils 5 cm nicht überschreitet.

(7) Tore und Türen sind holzfarben zu belassen oder in den folgenden Farben zu streichen:

- Farben aus dem Farbbereich von Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 30 %,
- Farben aus dem Farbbereich von Gelbrot bis Rot (Y50R bis R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 20 % und höchstens 50 % und einem Buntanteil von höchstens 50 %,
- reines Grau sowie Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 70 %.

(8) Fenster sind holzfarben zu belassen oder in folgenden Farben zu streichen:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %,
- reines Grau sowie Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von max. 70 %,

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 30%, wobei der Buntanteil den Schwarzanteil um höchstens 10 % überschreiten darf,
- Farben aus dem Farbbereich Rot (Y90R bis R10B) mit einem Schwarzanteil von mindestens 20 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von mindestens 30 %,
- Farben aus dem Farbbereich Grün (Y90G bis G10B) mit einem Schwarzanteil von mindestens 30 % und höchstens 50 % und einem Buntanteil von mindestens 50 %.

(9) Die Regelungen der Absätze (1) bis (8) gelten auch für Garagen, ausgenommen Carports und für sonstige massiv ausgebildete Nebenanlagen.

§ 4 Fassadenöffnungen

(1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Bei straßenseitigen Fassaden darf der Anteil der Fassadenöffnungen für Fenster, Türen und Tore insgesamt 20% der Wandfläche nicht unterschreiten und 50 % der Wandfläche nicht überschreiten.

(2) Fenster, Türen und Tore sind gegenüber der Oberfläche der Außenwand um mindestens 10 cm zurückzusetzen.

(3) Fassadenöffnungen müssen sich in ihrer Anordnung auf vertikale Achsen beziehen. Sie dürfen sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken. Je Geschoss dürfen höchstens zwei unterschiedliche Fensterformate verwendet werden.

(4) Fassadenöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen, d. h. die Höhe der Öffnung muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Davon abweichend sind quadratische und liegende Öffnungsformate zulässig:

- bei Fenstern in Kellergeschossen,
- bei Fenstern in Mezzaningeschossen,
- bei Schaufenstern,
- bei Türen und Toren, wenn sie in stehende Formate untergliedert sind.

(5) Bei Öffnungsbreiten von mehr als 1,0 m sind Fenster durch senkrechte Pfosten zu unterteilen. Bei Öffnungshöhen von höher als 1,6 m sind Fenster zusätzlich durch waagerechte Kämpfer zu unterteilen; dies gilt nicht für die Errichtung von Gebäuden.

Erforderliche Pfosten und Kämpfer können nicht durch aufgeklebte oder in Doppelverglasung eingesetzte Sprossen ersetzt werden.

(6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Die Breite eines Schaufensters darf die Breite von zwei darüber liegenden Fenstern, einschließlich dazwischenliegendem Pfeiler, sowie das 1,2-fache der Schaufensterhöhe nicht überschreiten.

(7) Verspiegelte Fenster sowie Fenster mit getöntem, farbigem oder mattem Glas sind unzulässig. Gleiches gilt für Fensterflächen aus gewölbtem Glas, Ornamentglas und Glasbausteinen.

Abweichend von Satz 1 kann bei Fenstern von Bad- und Toiletträumen auch satiniertes Glas verwendet werden.

§ 5 Dächer und Dachfenster

(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als geneigte Dächer mit einer Neigung der Hauptdachflächen von mindestens 20° und höchstens 45° zulässig.

Abweichend sind Dächer mit einer Neigung der Hauptdachflächen von weniger als 20°, mindestens jedoch 5° zulässig, wenn das Gebäude ein Mezzaningeschoss aufweist oder der obere Fassadenabschluss als Attika ausgebildet ist.

Krüppelwalmdächer, Tonnendächer, Pultdächer und reine Flachdächer sind unzulässig. Pult- und Flachdächer sind nur bei unter-

geordneten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, deren Grundfläche 25 m² nicht überschreitet, zulässig.

Die Ausbildung von Staffelgeschossen ist unzulässig.

(2) Die Eindeckung geneigter Dachflächen eines Gebäudes hat einheitlich mit nur einem Material zu erfolgen.

Dächer über 25° sind in Pfannen oder Biberschwänzen aus Ton in roten und rotbraunen Farbtönen oder in anthrazitfarbenen oder schwarzen Schieferplatten einzudecken. Dacheindeckungen mit glänzender Oberfläche sowie mit gelben, grünen, blauen oder violetten Dachziegeln sind unzulässig.

Bei Dächern mit einer Neigung unter 25° sind zur Eindeckung auch Zinkbleche mit Stehfalz zulässig. Abweichend können zur Eindeckung von flach geneigten Dächern auch Dachpappen verwendet werden, wenn die Dachneigung 10° nicht überschreitet oder wenn die Dachfläche aufgrund einer straßenseitigen Attika vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar ist.

(3) Traufen sind mit einem Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 50 cm auszubilden. Traufen sind als oberer Fassadenabschluss mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen zu versehen.

(4) Als Dachöffnungen sind nur liegende Dachfenster und Gauben zulässig. Gauben sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Sie sind als Satteldach-, Walmdach-, Schlep- oder Fledermausgauben auszuführen.

Auf einer Dachfläche sind jeweils nur ein Gaubentyp und nicht mehr als zwei Gaubengrößen zulässig.

(5) Der Anteil der durch die Dachfenster und Gauben abgedeckte Dachfläche darf insgesamt 25 % der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

Die Ansichtsbreite der Gauben darf insgesamt 50 % der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

(6) Dachfenster und Gauben dürfen auf einer Dachfläche nur einreihig auf einer horizontalen Linie errichtet werden.

(7) Dachfenster und Gauben sind auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mittig in den Fensterachsen der darunterliegenden Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen liegen.

Die Anzahl der Dachfenster darf die Anzahl der Fensteröffnungen in darunterliegenden Geschossen nicht überschreiten.

(8) Die Breite eines Dachfensters, das mittig in der Fensterachse liegt, darf nicht breiter als die darunterliegende Fensteröffnung sein.

Die Breite eines Dachfensters, das zwischen den Fensterachsen liegt, darf nicht größer als 1,5 m sein. Abweichend davon können Fledermausgauben bis zu einer Breite von 1/3 der Fassadenlänge ausgebildet werden. Sie sind ebenfalls in Übereinstimmung mit den Fensterachsen anzuordnen.

(9) Der Seitenabstand zum Ortgang darf nicht geringer sein, als der des äußeren Fensters in der darunterliegenden Fassade.

Der Abstand zu der darunterliegenden Traufe sowie zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,0 m betragen. Die Gesamthöhe der Gaube darf jedoch nicht größer als 1,5 m sein, ebenso die Gesamthöhe eines Dachflächenfensters parallel zur Dachfläche gemessen.

(10) Dacheinschnitte oder Dachterrassen in straßenseitigen oder von der Straße einsehbaren seitlichen Dachflächen sind nicht zulässig.

§ 6 Markisen, Hausbriefkästen und Antennen

(1) Markisen sind nur über Schaufenstern zulässig. Sie müssen aus einzelnen bzw. auf die Gliederung der Schaufenster bezoge-

nen, einklappbaren oder einrollbaren Elementen bestehen und dürfen Gesimse oder andere Gliederungselemente sowie historische Bauteile nicht überdecken.

Für Markisen sind nur Stoffe wie z. B. Segeltuch zulässig.

Markisen dürfen keine glänzenden Oberflächen aufweisen.

(2) Kragdächer sind nur als Stahl-Glas-Konstruktion zulässig. Fertigteilenelemente, Kunststoff- und Holzkonstruktionen sind unzulässig.

Kragdächer dürfen Gesimse oder andere Gliederungselemente, historische Bauteile nicht überdecken.

(3) Das Anbringen von Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen an Außenwänden von Gebäuden, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, ist unzulässig.

Das Aufstellen freistehender Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen in Vorgärten und Bauwischen ist unzulässig.

(4) Hausbriefkastenanlagen mit mehr als drei Briefkästen sind im Inneren eines Gebäudes anzuordnen oder in die straßenseitigen Grundstückseinfriedungen bzw. an einen Torpfeiler zu integrieren. Dabei dürfen Hausbriefkastenanlagen nicht über die Einfriedung hinausragen.

§ 7 Vorgärten und Bauwiche

(1) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind die Zufahrtswege zu Stellplätzen oder Garagen sowie die Hauptzugangswege zu Hauseingängen als Pflasterflächen aus Naturstein oder Klinker oder mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

Kies oder Granulat ist nur entlang der Gebäudekante bis zu einer Breite von 50 cm zulässig.

(2) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind die Seitenwände von Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen aus Naturstein oder Klinker, jeweils mit stumpfer Oberfläche herzustellen.

(3) Vor Läden oder Auslageflächen können Vorgärten ganz oder in Abschnitten entfallen. Die Vorflächen sind anschließend an den öffentlichen Gehwegen in Mosaik zu befestigen. Kunststeinbeläge sind nicht zulässig.

(4) Mülltonnen und Fahrradständer dürfen nur dann in Vorgärten aufgestellt werden, wenn deren Unterbringung im Hof, im Bauwisch oder der Durchfahrt nicht möglich ist und wenn noch mindestens 2/3 des Vorgartens gärtnerisch angelegt sind.

Sie sind parallel zur Hauszuwegung anzuordnen und müssen zur Einfriedung hin durch eine mindestens 1,5 m hohe Bepflanzung abgeschirmt sein.

(5) Abgrabungen zur Erschließung oder Belichtung von Souterraingeschossen sind nur dann zulässig, wenn sie parallel zum Gebäude mit einer max. Breite von 1,5 m angelegt werden, ein Pflanzstreifen zwischen Abgrabung und Einfriedung von mindestens 2,0 m möglich ist und sie nicht mehr als 50 % der Gebäudelänge einnehmen.

In Bauwischen sind Abgrabungen vor den seitlichen Außenwänden von Gebäuden nur zulässig, soweit ihre Länge insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Wandlänge beträgt.

§ 8 Einfriedungen

(1) Baugrundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen mit einer einheitlich gestalteten Einfriedung zu versehen.

(2) Einfriedungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,70 m zulässig. Sie sind in drei horizontale Zonen zu gliedern:

Die untere Zone (Sockelzone) ist aus einem 25 bis 40 cm hohen, massiven Sockel herzustellen.

Die mittlere und obere Zone (Abschlusszone) muss aus einer vertikalen Stabkonstruktion aus Rund- oder Flachstahlstäben mit einem maximalen Abstand von 20 cm und einem minimalen Abstand von 10 cm bestehen.

Die mittlere und obere Zone sind durch ein horizontales Element konstruktiv zu gliedern.

(3) Pfeiler sind als Gliederungselemente oder als Anschlag für Vorgartentore, im Eckbereich zur angrenzenden Grundstücksgrenze oder als Markierung von Zufahrten zulässig.

Die Pfeiler sind als Gliederungselemente und Anschlag für Gartentüren bzw. -tore (Torpfosten) zulässig. Sie dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung nur bis 20 % überragen. Die Breite der Pfeiler darf jeweils 40 cm nicht überschreiten.

(4) Seitliche Grundstückseinfriedungen sind in der Tiefe der Vorgärten und der seitlichen Bauwiche wie die straßenseitige Grundstückseinfriedung zu gestalten. Abweichend kann auf die Ausbildung einer Sockelmauer verzichtet werden.

Sockel sowie Pfeiler sind aus Mauerziegel aus rotbraunen oder gelbfarbigen Klinker herzustellen oder zu verputzen und in folgenden Farben zu streichen:

Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40 % und einem Buntanteil von max. 10 % (davon Rotanteil von max. 20%).

Rein Grau mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40 %.

(5) Gartentüre und -tore sind durchsehbar auszubilden und dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung um bis zu 20 % überragen. Schranken sind unzulässig.

(6) Straßenseitige und seitliche Einfriedungen, Gartentüren und -tore sind aus Metall auszubilden.

(7) Als Farben für Einfriedungen sind nur zulässig.

Grautöne aus den Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mind. 30 %.

Farben aus dem Farbbereich Grün (G) und Grün-Gelb (G-Y) mit einem Schwarzanteil von mind. 30 % und einem Buntanteil von max. 30 %.

Farben aus dem Farbbereich Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von mind. 50 % und einem Buntanteil von mind. 10 %.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen in § 2 Abs. 1 bis 4 Fassadengliederungen ausführt oder ändert oder entsprechende Fassadengliederungen beseitigt,
- entgegen § 2 Abs. 9 Balkone, Einfassungen oder Loggien errichtet oder ändert,
- entgegen den Anforderungen in § 3 Fassaden, Tore, Türen und Fenster farbig gestaltet,
- entgegen den Anforderungen in § 4 Abs. 2, 5, 6 und 7 bei einer Erneuerung Fenster ausführt,
- entgegen den Anforderungen in § 5 Abs. 1 Dacheindeckungen mit anderen Materialien vornimmt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Abgrabungen vornimmt,
- entgegen den Anforderungen in § 8 Einfriedungen erstellt oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Juni 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. Juni 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 wird der zur Satzung gehörende Übersichtsplan

Anlage zur Gestaltungssatzung Nauener Vorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

26.10.2006 bis 17.11.2006

ausgegangen.

Die Satzung, einschließlich der genannte Plan sowie die Erläuterungen liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister, Bereich Planungsrecht in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 12.10. 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 12.10.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sport- und Freizeitanlage“ OT Neu Fahrland

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.09.2006 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sport- und Freizeitanlage“ OT Neu Fahrland beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sport- und Freizeitanlage“ OT Neu Fahrland umfasst die

Flurstücke: 207, 208, 212 teilweise, 232 teilweise, 234 der Flur 4 der Gemarkung Neu Fahrland und wird wie folgt begrenzt:
im Norden: durch die Flurstücke 231, 233, 212 der Flur 4 und das Flurstück 3 der Flur 5 (Straße „Am Kirchberg“)
im Osten: durch die Flurstücke 23/3, 23/1 und 27 der Flur 5
im Süden: durch das Flurstück 4/4 der Flur 3 (Weißer See)
im Westen: durch die Flurstücke 195/4, 197/1, 197/2, 197/4, 197/5, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 203, 205, 212 der Flur 4

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines breit gefächerten Spektrums an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese Nutzungen umfassen Badestelle und Liegewiese am Ufer des Weißen Sees, die Anlage eines Kleinspielfelds für verschiedene Ballspielarten und eines Kinderspielfeldes, die Errichtung einer Ein-Feld-Sporthalle mit Ergänzungs- und Erweiterungsoption für den Bau eines Sauna-/Wellnessbereiches und Umkleide-/WC-Bereich für die Badestelle/Liegewiese, Errichtung eines Ersatzneubaus für die Feuerwache sowie Vorhaltung von Flächen für ergänzende Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sport- und Freizeitanlage“ OT Neu Fahrland sowie der vor-



liegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

1. November 2006 bis einschließlich 1. Dezember 2006

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information:** Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 11
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Potsdam, den 12.10.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 107
„Kaserne Krampnitz“ Ortsteil Fahrland**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 30.08.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Kaserne Krampnitz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28, 30 bis 52 der Flur 6 und Flurstücke 1 bis 21, 55 bis 82 der Flur 5 der Gemarkung Fahrland und die Flurstücke 131 bis 137 und 150 bis 153 der Flur 1 der Gemarkung Krampnitz und wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: durch den Großen Graben und das Große Luch
- im Süd-Osten: durch die nördliche Spitze des Krampnitzsees/ Bundesstraße B 2
- im Süden-Westen: durch die Landesstraße L 92
- im Westen: durch Landwirtschaftsflächen östlich des Wohngebietes „Eisbergstücke“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 107 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt direkt an der Bundesstraße 2 im südöstlichen Teil des Ortsteiles Fahrland.

Im Osten grenzt die Kaserne unmittelbar an die Ortslage Krampnitz, im Norden an das „Große Luch“ und die „Große Grabenniederung“ – Teile des Naturschutzgebietes „Döberitzer Heide“. Im Westen schließt sich intensiv genutztes Ackerland an die Kasernenflächen an. Im Südosten bildet die nördliche Spitze des Krampnitzsees die natürliche Grenze. Südwestlich grenzt die auf den alten Ortskern Fahrland parallel zum Fahrländer See verlaufende Trasse der Landesstraße 92 das Plangebiet ein.

Die Kaserne Krampnitz liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, ist jedoch selbst vom Schutzstatus ausgeschlossen.

Anlass für die Planung ist das Interesse des Vorhabenträgers und der Stadt, diese Konversionsfläche einer neuen Nutzung zuzuführen.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Altlastenproblematik und der Erschließung sowie zur Einbindung in den sensiblen Landschaftsraum zu schaffen.

Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum. Eine

Neuordnung des Plangebietes durch Grundstücksteilung soll im Planvollzug vorgenommen werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Mit den Festsetzungen der geplanten Nutzungen wie Sport, Tourismus, Wohnen und Gewerbe und durch geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Aufteilung der überbaubaren Flächen sowie zu den erforderlichen Erschließungsflächen und Grünflächen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußballthemen-Parks „The Ball“ geschaffen und damit ein weiterer maßgeblicher touristischer Anziehungspunkt entwickelt werden.

Das Konzept sieht vor, das Thema Fußball umfassend darzustellen durch Verknüpfung der Bereiche Sport, Kultur und Kunst zum Fußball.

Das Konzept beinhaltet Nutzungen wie Fußball-Themenhotel, Fußball-Themenrestaurant, Sportstätten, Trainingslager, Event- und Veranstaltungsbereiche, Wellness, Hotel und Wohnungen.

Die denkmalgeschützten Gebäude sollen erhalten bleiben und mit den neuen Nutzungen eine langfristige Sicherung erfahren.

Die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels soll nicht zugelassen werden. Kleinflächiger Einzelhandel soll nur sortimentsbezogen im Rahmen der geplanten Nutzungen zulässig sein, wird aber im Zusammenhang mit dem Nutzungskonzept in dieser Einordnung als sinnvoll oder gar erforderlich, zugleich für die zentralen Bereiche der Stadt aber auch als unschädlich bewertet.

Die Wohnbauflächen werden in der weiteren Planung so zu konkretisieren sein, dass sie funktional den geplanten Nutzungen direkt zugeordnet sind. So würden sie keine Konkurrenz zu den vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen im weiteren Stadtgebiet darstellen.

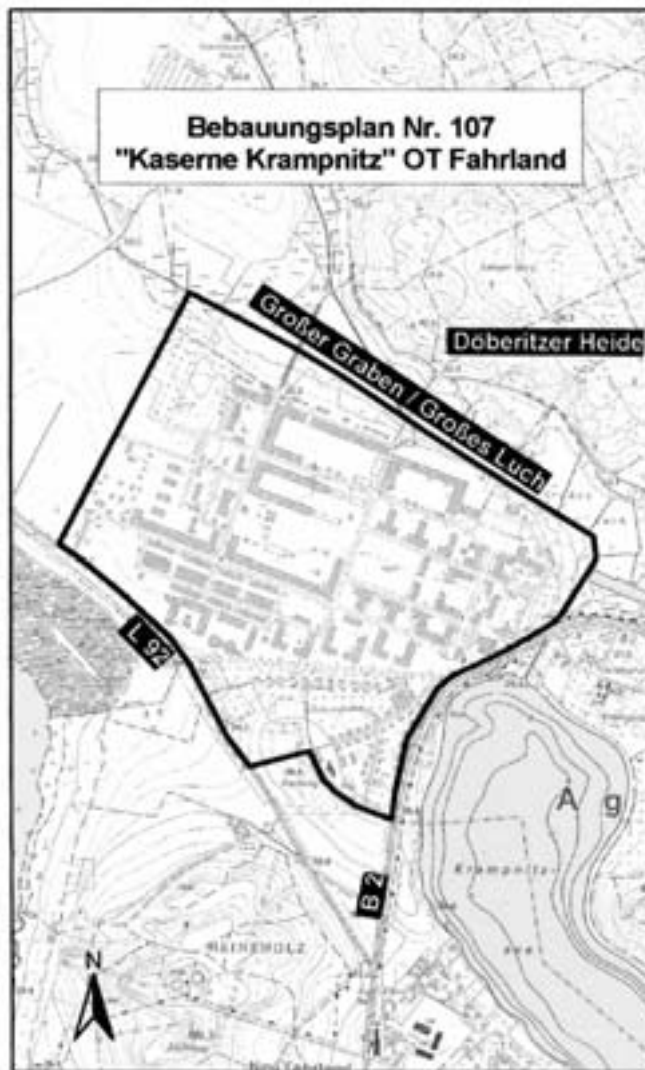
Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Altlasten, Immissionsschutz und Bodenversiegelung sowie auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEPeV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt. Die vorgesehenen Nutzungen sind daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Fahrland stellt diesen Bereich als Gewerbe-, Misch- und Wohnbaufläche sowie



Sonderbaufläche Freizeit und Erholung dar. Diese Darstellung deckt sich nicht mit dem beschriebenen Vorhaben und muss geändert werden. Da aktuell die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet betrieben wird, kann die planerische Perspektive auf dieser Ebene parallel verfolgt werden.

Potsdam, den 12.10. 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“, Teilbereich Leistikowstraße 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27. September 2006 beschlossen, den Entwurf der ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“ im Teilbereich Leistikowstraße 1 mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.800 m², verteilt auf die Flurstücke 784 und 855; er wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Leistikowstraße
Im Osten: Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 856 und 855
Im Süden: Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 857, 855 und 784
Im Westen: Große Weinmeisterstraße

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“ betrifft die Nutzungsart und das Maß der baulichen Nutzung. Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Gedenkstätte“, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Höhe baulicher Anlagen sowie von Einfriedungen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“ Teilbereich Leistikowstraße 1 sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

1. November 2006 bis einschließlich 1. Dezember 2006

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 831, Tel. 289 25 18
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 12.10.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Ortszentrum Insel“ Ortsteil Neu Fahrland

Die Gemeindevertretung Neu Fahrland hat auf ihrer Sitzung am 23.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortszentrum Insel“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im laufenden Verfahren bereits mehrfach geändert und erstreckt sich nunmehr auf den zentralen Teil der Insel Neu Fahrland und wird wie folgt abgegrenzt:

im Nordosten durch den Lehnitzsee
im Nordwesten durch den Weißen See
im Südwesten durch den Sacrow-Paretzer-Kanal
im Osten durch den Lehnitzsee und die Flurstücke 72,19/1, 20/1, 20/2, 24, 26, 29/1,33/2

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Grundlage für das bereits 1994 eingeleitete Bebauungsplanverfahren bildete ein städtebaulicher Wettbewerb in den 90er Jahren. Das Bebauungsplanverfahren konnte nach mehrfachem Investorenwechsel nicht weitergeführt werden und ruht seit 2002.

Mit der erfolgten Eingliederung der Gemeinde Neu Fahrland in die Landeshauptstadt Potsdam ist auch die Planungshoheit für dieses Bauleitplanverfahren an die Landeshauptstadt Potsdam gegangen. Nachdem es nunmehr einen neuen Vorhabenträger gibt, kann das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines attraktiven Wohnstandortes sowie die Schaffung eines geordneten Stadtraumes mit Nahversorgung entlang der Bundesstraße B2 unter Einbeziehung der historischen Struktur des alten Gutshofes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

3. November 2006 bis zum 17. November 2006

statt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefoni-
scher Vereinbarung)

Zum Bebauungsplan findet: am Donnerstag, den 16. Novem-
ber 2006
um 19.00 Uhr
in der Kita Neu Fahrland
Am Kirchberg 50
14476 Potsdam, OT Neu Fahrland

eine Erörterungsveranstaltung statt.

Potsdam, den 12.10. 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



30. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.11.2006, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Straße 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am
darauf folgenden Montag, 6. November 2006 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der
Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom
27.09.2006**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Bearbeitungsdauer von Veränderungsmeldungen, Umzug wegen
Unangemessenheit des Wohnraumes, Rückzahlung von Leistun-
gen, Integrationsmaßnahmen, Stand Arbeitsgruppe Maßnahme-
plan 'Barrierefreies Potsdam', Geplanter Schulneubau im Born-
stedter Feld, Schlussfolgerungen aus 6. Architekturgespräch, Nie-
meyer-Bad Am Brauhausberg – Förderantrag, Niemeyer-Bad Am
Brauhausberg - Gesamtkosten, Landtagsschloss – Kosten der
Baufeldfreimachung, Werbesatzung, Berechnung Kita-Gebühren,
Ausbildungsplätze, Verkauf von Wohnungen im Stadtteil Kirch-
steigfeld, Johannes-Kepler-Platz, Renaturierung Düstere Teiche,
NOT FOR YOU, Dorfstraße in Kartzow, Infrastrukturfördermittel für
das Kirchsteigfeld.

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis
Donnerstag, 26. Oktober 2006, eingereicht werden.**

3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

- 3.1 Straßenreinigungssatzung 2007
06/SVV/0507 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit
- 3.2 Straßenreinigungsgebührensatzung 2007 ohne Grundge-
bühr
06/SVV/0508 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit
- 3.3 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplan Nr. 27 'Horstweg/An der Alten Zauche'
06/SVV/0620 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
(mit Austauschseiten)
- 3.4 Denkmalbereichssatzung für Ortsteil Kartzow
06/SVV/0641 Oberbürgermeister, FB Stadterneu-
erung und Denkmalpflege
- 3.5 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 'Ufer-
zone Sacrower See'
06/SVV/0720 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung

- 3.6 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 'Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße'
06/SVV/0721 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.7 Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0726 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit, Umwelt
- 3.8 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
06/SVV/0742 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 3.9 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 'Schwanenallee/Berliner Straße'
06/SVV/0744 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.10 Billigung des Abwägungsergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung für den B-Plan SAN-P 10 'Baufeld Stadtschloss'
06/SVV/0765 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Fraktionen –**
- 4.1 Wohnumfeldverbesserung in der Waldstadt II
05/SVV/0825 Fraktion CDU
- 4.2 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0991 Fraktion CDU
- 4.3 Straßenumbenennung
06/SVV/0112 Fraktion CDU
- 4.4 Weiterführung der Zuwendungsverträge
06/SVV/0204 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 4.5 Masterplan für Waldstadt/Schlaatz
06/SVV/0434 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 4.6 Ausrüstung der Kreuzungen mit Spiegelsystem gegen der toten Winkel
06/SVV/0474 Fraktion SPD
- 4.7 Einführung eines modularen Gesamtsystems für Dokumentenmanagement und Vorgangsbearbeitung in der Potsdamer Stadtverwaltung
06/SVV/0497 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.8 Bürgerhaushalt 2007/2008
06/SVV/0498 Fraktion Die Andere
- 4.9 Medientrasse
06/SVV/0542 Fraktionen CDU und SPD
- 4.10 Zwangsarbeiter in Potsdam
06/SVV/0545 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.11 Kreuzungsfreie Unterführung der Berliner Straße im Bereich Humboldtbrücke
06/SVV/0546 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.12 Museumsstandort
06/SVV/0552 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.13 Projektwerkstatt Lindenstraße 54
06/SVV/0567 Fraktion CDU
- 4.14 Sitzungskalender 2007
06/SVV/0619 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StV
- 4.15 Fahrtkostenzuschuss
06/SVV/0628 Fraktion Die Andere
- 4.16 B-Plan Lotte-Pulewka-Straße 41/43
06/SVV/0653 Fraktion SPD
- 4.17 Zaun am Luftschiffhafen
06/SVV/0659 Fraktion SPD
- 4.18 Landesstützpunkt rhythmische Sportgymnastik – neue Fassung
06/SVV/0661 Fraktion Familien-Partei
- 4.19 Theater Comédie Soleil
06/SVV/0668 Fraktion SPD
- 4.20 Sicherstellung einer öffentlichen Nutzung der ehemaligen Militärbadeanstalt Golm
06/SVV/0669 Fraktion SPD
- 4.21 Off-Line-Klub
06/SVV/0676 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.22 Rücknahme der Förderanträge für die Tram- und Fußgängerbrücke
06/SVV/0684 Fraktion Die Andere
- 4.23 Interessensbekundung Austragungsort Frauen-Fußball WM 2011
06/SVV/0687 Fraktion SPD
- 4.24 Garagen im Schäferfeld
06/SVV/0698 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.25 Experimentierklausel
06/SVV/0699 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.26 Standortprüfung für neues Tierheim
06/SVV/0705 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.27 Tourismus- und Kulturmarketing
06/SVV/0706 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.28 Tramhaltestelle
06/SVV/0755 Fraktion Grüne/B90
- 4.29 Behindertengerechte Ampelanlage am Johannes-Kepler-Platz
06/SVV/0764 Fraktion CDU
- 5 Anträge**
- 5.1 Nutzung städtischer Dächer mit Photovoltaikanlagen
06/SVV/0784 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.2 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Potsdam – Barrierefreies Potsdam – DS 05/SV/0529
06/SVV/0788 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.3 Landesmittel für Kulturmarketing
06/SVV/0789 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.4 Kritik am Verhalten des Stadtverordneten Kirsch
06/SVV/0790 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.5 Wirtschaftsbeirat
06/SVV/0791 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.6 Ehrenamtsspass
06/SVV/0792 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.7 Zusammenkunft mit Ortsbeiräten
06/SVV/0793 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.8 Sicherung Strandbad Babelsberg
06/SVV/0794 Fraktion DIE LINKE.PDS

- 5.9 Denkmalschutz für 'Seerose' in der Neustädter Havelbucht
06/SVV/0795 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.10 Alternative Verkehrsführung Friedrich-Ebert-Straße
06/SVV/0796 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.11 Abberufung/Berufung eines sachkundigen Einwohners
06/SVV/0797 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.12 Sachkundige Einwohner
06/SVV/0832 Fraktion Familien-Partei
- 5.13 Bildung eines Arbeitskreises zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Golm
06/SVV/0809 Fraktion CDU
- 5.14 Panzerhalle Potsdam in Groß Glienicke
06/SVV/0810 Fraktion CDU
- 5.15 Nutzung von EU-Fördermitteln für die Kultur in Potsdam
06/SVV/0811 Fraktion CDU
- 5.16 Erlebbarkeit der Uferzone am Griebnitzsee
06/SVV/0823 Fraktion SPD
- 5.17 Durchwegung des städtischen Grundstücks am Griebnitzsee
06/SVV/0824 Fraktion SPD
- 5.18 Potsdamer Klärwerk
06/SVV/0827 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.19 Strandbad Babelsberg
06/SVV/0828 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.20 Parkplätze am Strandbad Babelsberg
06/SVV/0829 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.21 Neubesetzung Vorstand GHHK-KK-HS Nauen
06/SVV/0834 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.22 Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 12 'Freizeitpark Drewitz'
06/SVV/0835 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.23 Beschluss zur Jahresrechnung 2005 der Landeshauptstadt Potsdam und Entlastung des Oberbürgermeisters
06/SVV/0836 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 5.24 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Potsdamer Mitte – Stadtschloss'
06/SVV/0838 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.25 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 'Griebnitzsee' der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0839 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.26 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der Haushaltssatzung 2006
06/SVV/0842 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 5.27 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2007
06/SVV/0843 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.28 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2007
06/SVV/0844 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.29 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)
06/SVV/0845 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 5.30 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung)
06/SVV/0846 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 5.31 Potsdamer Themenjahr 2007
06/SVV/0854 Oberbürgermeister, Bereich Marketing
- 5.32 Städtepartnerschaft zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und Bobigny
06/SVV/0855 Oberbürgermeister, Bereich Marketing
- 5.33 Nutzung erneuerbarer Energien
06/SVV/0860 Fraktion Die Andere
- 5.34 Offenlegung der Strompreiskalkulation
06/SVV/0861 Fraktion Die Andere
- 5.35 Umbesetzung Polizeibeirat
06/SVV/0869 Fraktion SPD
- 5.36 Bürgerkommune Potsdam
Projekt 'Bürgerhaushalt in Potsdam'
Weitere Beschlussempfehlungen der AG Bürgerhaushalt
06/SVV/0870 Mitglieder mehrerer Fraktionen
- 6 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 6.1 Bericht – Zukünftige Betriebsform für das Sportareal Luftschiffhafen
gemäß Vorlage: 05/SVV/0721
- 6.2 Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung
gemäß Vorlage 06/SVV/0094
- 6.3 Konzept – Leit-, Informations- und Werbesystem Schiffbauergasse
gemäß DS 06/SV/0494
- 6.4 Investorenservice
gemäß DS 06/SV/0403
- 6.4.1 Investorenservice
06/SVV/0856 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 6.5 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur
gemäß Vorlage: 06/SVV/0430
- 6.6 haushaltsbegleitender Anträge zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2006 am 25.1.06
- 6.6.1 Vorläufiges Ergebnis der Arbeitsgruppe Investcontrolling/PPP
06/SVV/0850 Oberbürgermeister, Kis
- 6.7 Wissenschaftstransfer und Existenzgründungen in Babelsberg
gemäß Vorlage: 06/SVV/0449
- 6.8 Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen auf dem Kuhforter Damm OT Golm
gemäß Vorlage: 06/SVV/0574
- 6.8.1 Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen über 7,5 t auf dem Kuhforter Damm OT Golm
06/SVV/0847 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

- 6.9 Sprachentwicklung und Förderung naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse von Kindern im Vorschulalter gemäß Vorlage: 06/SVV/0576
- 6.10 Sozialpädagogisches Projekt zur gewaltpräventiven Arbeit mit Jugendcliquen gemäß Vorlage: 06/SVV/0625
- 6.11 Gastronomie im Bürgerhaus am Schlaatz gemäß Vorlage: 06/SVV/0658
- 6.12 Belegungsbindung nach Belegungsbindungsgesetz gemäß Vorlage: 02/SVV/0427
- 6.12.1 Belegungsbindungen nach Belegungsbindungsgesetz (BelBindG) – Ergebnisse 2005
06/SVV/0859 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 6.13 Entgeltfreies Vorschuljahr gemäß Vorlage: 06/SVV/0543 und 06/SVV/0538

Nicht öffentlicher Teil

- 7 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 27.09.2006**
- 8 **Nicht öffentliche Anträge**
- 8.1 Verkauf der Grundstücke Straße des Friedens 7 – 10 und 11 – 14 in Potsdam, OT Satz Korn
06/SVV/0840 Oberbürgermeister, KIS
- 8.2 Erwerb des Seniorenwohnheimes 'Geschwister Scholl' durch die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
06/SVV/0841 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen :

§ 1

Die Festsetzung des Haushaltsplanes wird nicht geändert.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher **0 EUR** auf **19.545.000 EUR**
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Das Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

Potsdam, 12. Oktober 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2006 beschlossene „Erste Nachtragshaushaltssatzung 2006“ wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8:00 – 16:00 Uhr) in den Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Potsdam/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 12. Oktober 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Zum Kurzen Feld“ in 14469 Potsdam-Bornim

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die bisherige Privatstraße „Zum Kurzen Feld“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Zum Kurzen Feld“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

Die Straße „Zum Kurzen Feld“ verbindet die Thaerstraße mit dem Habichtweg.
Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstück: 613 mit einer Fläche von ca.: 724,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit

Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 32 69 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Zum Kurzen Feld“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Widmungsbeschränkung: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 19. September 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Zum Lausebusch“ in 14469 Potsdam-Bornim

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die bisherige Privatstraße „Zum Lausebusch“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Zum Lausebusch“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

- 1.1 Die Straße „Zum Lausebusch“ verbindet den Habichtweg mit der Thaerstraße.
- 1.2 Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstück: 747 mit einer Teilfläche von ca.: 1.500,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 3269 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de)

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Zum Lausebusch“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Widmungsbeschränkung: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 19. September 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Zum Reiherstand“ in 14469 Potsdam-Bornim

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die bisherige Privatstraße „Zum Reiherstand“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Zum Reiherstand“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

- 1.1 Die Straße „Zum Reiherstand“ verbindet die Thaerstraße mit der Straße „Am Lausebusch“.

- 1.2 Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstück: 592 mit einer Fläche von ca.: 303,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 32 69 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Zum Reiherstand“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Widmungsbeschränkung: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat,

gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 19. September 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Babelsberger Straße in 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Babelsberger Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der straßenrechtlichen Widmung erhält die Babelsberger Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die Babelsberger Straße erhielt im Zuge der Baumaßnahme der Innerstädtischen Entlastungsstraße eine andere Straßenführung. Sie verbindet jetzt die Friedrich-List-Straße, den Humboldtring und die Heinrich-Mann-Allee.

1.2 Lage:

Gemarkung Potsdam – Flur 4 –		
Flurstück 40/1 = mit einer Fläche von	ca.	39,00 m ²
Flurstück 62 = mit einer Fläche von	ca.	472,00 m ²
Flurstück 65 = mit einer Fläche von	ca.	599,00 m ²
Flurstück 66 = mit einer Fläche von	ca.	8.925,00 m ²
Flurstück 69 = mit einer Fläche von	ca.	638,00 m ²
Flurstück 72 = mit einer Fläche von	ca.	496,00 m ²
Flurstück 74 = mit einer Fläche von	ca.	1.307,00 m ²
Flurstück 76 = mit einer Fläche von	ca.	55,00 m ²
Flurstück 78 = mit einer Fläche von	ca.	7,00 m ²
Flurstück 81 = mit einer Fläche von	ca.	1.492,00 m ²
Flurstück 84 = mit einer Fläche von	ca.	1,00 m ²
Flurstück 87 = mit einer Fläche von	ca.	268,00 m ²
Flurstück 88 = mit einer Fläche von	ca.	8,00 m ²
Flurstück 91 = mit einer Fläche von	ca.	97,00 m ²
Flurstück 122 = mit einer Fläche von	ca.	72,00 m ²
Flurstück 125 = mit einer Fläche von	ca.	988,00 m ²
Flurstück 126 = mit einer Fläche von	ca.	448,00 m ²
Flurstück 128 = mit einer Fläche von	ca.	13,00 m ²
Flurstück 130 = mit einer Fläche von	ca.	472,00 m ²
Flurstück 132 = mit einer Fläche von	ca.	1.679,00 m ²
Teilfläche Flur 4		18.076,00 m ²

Gemarkung Potsdam – Flur 6 –		
Flurstück 514 = mit einer Fläche von	ca.	280,00 m ²
Flurstück 515 = mit einer Teilfläche von	ca.	290,00 m ²
Teilfläche Flur 6	ca.	570,00 m ²

Gesamtfläche Babelsberger Straße ca. 18.646,00 m²

Der B-Plan 37, ein Übersichtsplan der in B-Plan gelegenen Friedrich-List- und Babelsberger Straße, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel.: 0331/289 32 69 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Babelsberger Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2, BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
- 2.2 Funktion: Hauptverkehrsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Widmungsbeschränkung: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 29. September 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Friedrich-List-Straße in 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Friedrich-List-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der straßenrechtlichen Widmung erhält die Friedrich-List-Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die Friedrich-List-Straße wurde als Innerstädtische Entlastungsstraße gebaut und verbindet den Potsdamer Innenstadtbereich ab der Langen Brücke mit der Rudolf-Breitscheid-Straße in Potsdam-Babelsberg. An die Friedrich-List-

Straße binden die Nuthestraße (L 40) mit Weiterführung zur A 115 sowie zur B 1 an.

1.2 Lage:

Gemarkung Potsdam, Flure 4 und 6, Gemarkung Babelsberg, Flur 181.978,00 m²

Gemarkung Potsdam, Flur 4

Flurstück 29/18 = mit einer Teil-Fläche von	ca.	0,00 m ²
Flurstück 29/19 = mit einer Fläche von	ca.	191,00 m ²
Flurstück 29/20 = mit einer Fläche von	ca.	242,00 m ²
Flurstück 102 = mit einer Fläche von	ca.	2.946,00 m ²
Flurstück 107 = mit einer Fläche von	ca.	3.253,00 m ²
Flurstück 108 = mit einer Fläche von	ca.	656,00 m ²
Flurstück 109 = mit einer Fläche von	ca.	858,00 m ²
Flurstück 112 = mit einer Fläche von	ca.	1,00 m ²
Flurstück 114 = mit einer Fläche von	ca.	187,00 m ²
Flurstück 116 = mit einer Fläche von	ca.	277,00 m ²
Flurstück 118 = mit einer Fläche von	ca.	4.453,00 m ²
Flurstück 120 = mit einer Fläche von	ca.	<u>1.908,00 m²</u>
Teilfläche Flur 4 mit	ca.	14.972,00 m ²

Gemarkung Potsdam, Flur 6

Flurstück 453 = mit einer Teilfläche von	ca.	728,00 m ²
Flurstück 454 = mit einer Teilfläche von	ca.	142,00 m ²
Flurstück 460/1 = mit einer Fläche von	ca.	396,00 m ²
Flurstück 462/1 = mit einer Fläche von	ca.	<u>92,00 m²</u>
Teilfläche Flur 6 mit	ca.	1.358,00 m ²

Gemarkung Babelsberg, Flur 18

Flurstück 3/4 = mit einer Fläche von	ca.	804,00 m ²
Flurstück 53 = mit einer Teilfläche von	ca.	78,00 m ²
Flurstück 54 = mit einer Teilfläche von	ca.	497,00 m ²
Flurstück 56/1 = mit einer Teilfläche von	ca.	812,00 m ²
Flurstück 58 = mit einer Teilfläche von	ca.	4.846,00 m ²
Flurstück 69/2 = mit einer Fläche von	ca.	346,00 m ²
Flurstück 69/3 = mit einer Fläche von	ca.	5.663,00 m ²
Flurstück 70/5 = mit einer Fläche von	ca.	2.165,00 m ²
Flurstück 70/6 = mit einer Fläche von	ca.	97,00 m ²
Flurstück 91 = mit einer Teilfläche von	ca.	680,00 m ²
Flurstück 92 = mit einer Fläche von	ca.	55,00 m ²
Flurstück 96 = mit einer Fläche von	ca.	1.475,00 m ²
Flurstück 97 = mit einer Teilfläche von	ca.	<u>1.281,00 m²</u>
Teilfläche Flur18 mit	ca.	18.799,00 m ²

Gesamtfläche Friedrich-List-Straße = ca.: 35.129,00 m²

Der B-Plan 37, ein Übersichtsplan der im B-Plan gelegenen Friedrich-List- und Babelsberger Straße, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel.: 03 31/2 89 32 69 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

Die Zustimmungen der Deutschen Bahn AG und der H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 13 KG zur straßenrechtlichen Widmung der Friedrich-List-Straße liegen dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, vor.

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Friedrich-List-Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2, BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
- 2.2 Funktion: Hauptverkehrsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 2.4 Widmungsbeschränkung: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 29. September 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG zur Übertragung der Aufgabe und Durchführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteile Caputh und Geltow auf die Landeshauptstadt Potsdam

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs und die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Birgit Müller,

– nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –

und

der Gemeinde Schwielowsee, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kerstin Hoppe, und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Roland Büchner, geschäftsansässig Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee,

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Vertrages die rechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde durch die Landeshauptstadt vereinbart werden soll. Diese Vereinbarung betrifft die Ortsteile Caputh und Geltow.

Beruhend auf den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg vom 13.04.1999 (GVBl. I S.194), veröffentlicht am 28.05.1999 (GVBl. I 194), wird nachfolgend gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Caputh vom 30.04.1997 – Beschluss-Nr. 30-4/97 – und der Gemeindevertretung Geltow vom 09.04.1997 – Beschluss-Nr. 31/97 – vereinbart, dass die hoheitli-

che gemeindliche Aufgabe der Wasserversorgung insgesamt der Landeshauptstadt Potsdam übertragen wird. Ihr wird auch das Recht, Satzungen für die Ortsteile Caputh und Geltow der Gemeinde Schwielowsee betreffend die Wasserversorgung zu erlassen, übertragen.

Dies soll auf der Grundlage der in den Ortsteilen Caputh und Geltow der Gemeinde Schwielowsee bestehenden Verhältnisse – insbesondere in Abstimmung mit der beabsichtigten Entwicklung der Ortsteile Caputh und Geltow und den Anforderungen einer geordneten Wasserversorgung – durch die Landeshauptstadt Potsdam geschehen.

Demgemäß soll die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe in den Ortsteilen Caputh und Geltow der Gemeinde Schwielowsee mit Wasser durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht nur in Wahrnehmung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Gemeinde geführt, sondern insgesamt auf die Landeshauptstadt Potsdam übertragen sein. Eingeschlossen mit der Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf die Landeshauptstadt ist die Befugnis der Landeshauptstadt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen die Energie und Wasser Potsdam GmbH zur Erfüllung und Durchführung der Aufgabe seitens der Landeshauptstadt eigenständig einzuschalten.

1. Die Stadt Potsdam versorgt die im Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke bereits seit 1927 auf der Grundlage des Vertrages zur Wasserlieferung und Rohrleitungsverlegung von 1927 mit Wasser bzw. im Bereich der ehemaligen Gemeinde Geltow seit den 1930er Jahren. Dem gemäß hat sie Versorgungsanlagen mit ausreichender Kapazität auch für die im Gemeindegebiet lebende Bevölkerung und die dort vorhandenen gewerblichen Betriebe auch im eigenen Stadtgebiet vorgehalten.
2. Die im Gemeindegebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen waren ursprünglich Eigentum der Stadt Potsdam. Durch Beschluss des Ministerrates der DDR am 9. Februar 1972 und damit im Zusammenhang stehender Regelungen ging das gesamte Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen in Eigentum des Volkes über. Die Landeshauptstadt erhielt die Befugnis, als Rechtsträger die diesbezüglichen Vermögenswerte zu verwalten. Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise der DDR (Kommunalvermögensgesetz – KVG) vom 6. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 660) zuletzt geändert durch § 9 VZOG vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 786) steht das Vermögen, das der kommunalen Versorgung mit Trinkwasser dient, grundsätzlich den Gemeinden zu.
3. Die Eigentümerstellung bezüglich der Wasserversorgungsanlagen in der ehemaligen Gemeinden Caputh und Geltow wird durch diesen Vertrag ebenfalls geregelt, wobei die Parteien dieses Vertrages davon ausgehen, dass die Landeshauptstadt die auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden gelegenen Grundstücke bereits seit 1927 auf der Grundlage des Vertrages zur Wasserlieferung und Rohrleitungsverlegung von 1927 mit Wasser versorgt.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die aufgrund dieses Vertrages bestehenden Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Übernahme der öffentlichen Wasserversorgung ausschließlich auf sie als Träger hoheitlicher kommunaler Aufgaben erstrecken. Unbenommen bleibt es der Landeshauptstadt, die für die Durchführung der übernommenen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Dritte einzuschalten und ihnen das Eigentum an Anlagen für die Durchführung der Versorgung zu übertragen. Dies gilt insbesondere für eine Übertragung auf die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

Die ehemaligen Gemeinden Caputh und Geltow hatten beabsichtigt, noch im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserversorgungsanlagen auf die seinerzeit noch zu gründenden Stadtwerke der Landeshauptstadt Potsdam zu übertragen. Im Bereich der ehemaligen Gemeinde Geltow (OT Geltow) existiert für die Übertragung der Beschluss Nr. 31/97, nach dem im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserversorgungsanlagen auf die soweit noch zu gründenden Stadtwerke Potsdam zu übertragen seien. Im Bereich der ehemaligen Gemeinde Caputh (OT Caputh) gilt der Be-

schluss Nr. 30-4/97. Zwischen den Vertragsparteien besteht insoweit Einvernehmen, dass deshalb das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen der Landeshauptstadt selbst zustehen soll und die Übertragung des Eigentums auf die Energie und Wasser Potsdam GmbH allein entsprechend der Weisung der Landeshauptstadt zur Vereinfachung der rechtsgeschäftlichen Abwicklung dessen erfolgt, was aufgrund der Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt und der Energie und Wasser Potsdam GmbH geregelt ist. Danach soll die Energie und Wasser Potsdam GmbH insgesamt Eigentümer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der übernommenen Wasserversorgung in andere Gemeindegebieten sein. Insbesondere besteht Einvernehmen darüber, dass im Falle der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen der Landeshauptstadt und der Energie und Wasser Potsdam GmbH über die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet das Eigentum an den Einrichtungen nicht der Gemeinde, sondern der Landeshauptstadt rückzuübertragen ist und im Falle der Beendigung dieses Vertrages unabhängig von einer Eigentümerstellung eines Dritten der Gemeinde das Eigentum an Einrichtungen, die sich auf ihrem Gebiet befinden, zustehen soll.

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die übernommenen Anlagen jederzeit in einem betriebsfertigen Zustand zu halten.

Dies vorausgeschickt und zum Gegenstand der nachfolgenden Regelungen gemacht, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde überträgt die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Geltow und Caputh als hoheitliche kommunale Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten der Landeshauptstadt gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Landeshauptstadt nimmt die Wasserversorgung der Ortsteile Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee als eigene hoheitliche kommunale Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten wahr.

Die Gemeinde sagt zu, die Landeshauptstadt wegen der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten und der Geltendmachung entstehender Rechte nach Kräften zu unterstützen, insbesondere dem eigenen gemeindlichen Wirkungskreis obliegende eigene Rechte und Pflichten unter Beachtung des gesetzlich zulässigen Rahmens stets so auszuüben und wahrzunehmen, dass der Landeshauptstadt die Erfüllung der Versorgungspflichten in wirtschaftlicher Art und Weise möglich ist.

(2) Beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen und ähnlichen durch die Gemeinde verpflichtet sich diese, die Landeshauptstadt im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte wegen der Versorgung mit Wasser zu beteiligen und vertragliche Verpflichtungen nur einzugehen, wenn die Landeshauptstadt diesen zugestimmt hat. Die Landeshauptstadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(3) Veröffentlichungen der Landeshauptstadt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgabe stehen, erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragsparteien. Dies ist derzeit für die Landeshauptstadt das Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam und für die Gemeinde das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“.

(4) Die Landeshauptstadt sagt der Gemeinde zu, bei der Art und Weise der Durchführung der Versorgungsaufgabe die gemeindlichen Interessen – und zwar dies stützend – angemessen und unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die ihr mit der Rechtsstellung übertragene Befugnis als insoweit anzuhörender und zu beteiligender Träger öffentlicher Belange für das Gemeindegebiet wird sie in Abstimmung mit der Gemeinde wahrnehmen.

(5) Die Gemeinde trägt die Kosten der Wasservorhaltung für Löschwasserzwecke auf der Basis der dadurch entstehenden Mehrkosten. Sie trägt auch die Kosten der Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Instandsetzung sowie Instandhaltung der Hydranten

für Löschwasserzwecke. Durchzuführende Maßnahmen werden vor ihrer Durchführung zwischen den Parteien abgestimmt. Für Löschwasserzwecke eingesetztes Wasser ist auf der Basis des jeweils geltenden Preises für die Lieferung von Wasser nach der jeweils geltenden Satzung abzurechnen.

(6) Die Übertragung von Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Gemeinde ist bekannt, dass sich die Landeshauptstadt zur Durchführung der Wasserversorgung der Energie und Wasser Potsdam GmbH bedient. Gegen eine etwaige Übertragung von für die Wasserversorgung notwendigem Grundeigentum auf die Energie und Wasser GmbH in den Ortsteilen Caputh und Geltow bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken.

(7) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die Wentorfsiedlung bis zum 31.12.2006 mit Trinkwasser neu zu erschließen.

§ 2 Satzungsbefugnis

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die hoheitliche Ausübung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt die Befugnis einschließt, durch Satzungen der Landeshauptstadt das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang in dem Gemeindegebiet auf der Grundlage der kommunalverfassungsrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Erhebung von Kommunalabgaben (Gebühren und Kostenerstattungen) zu regeln. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen wird zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen, dass für das Gebiet der Gemeinde auf dem Gebiet der Wasserversorgung Satzungsregelungen erlassen werden, die von denen für das Gebiet der Landeshauptstadt abweichen. Vor Erlass einer für die Gemeinde geltenden Satzung ist diese so rechtzeitig durch die Landeshauptstadt zu hören, dass die Gemeindevertretung ein Votum zur Satzung abgeben kann.

(2) Das Versorgungsgebiet der Ortsteile Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee bildet mit dem Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt eine wirtschaftliche, funktionale und rechtliche Einheit.

(3) Für Veröffentlichungen satzungsrechtlicher Vorschriften gilt § 1 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 3 Wirtschaftliche Regelungen

Mit der Wirksamkeit dieser Vereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt die von der Gemeinde für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und sonstige Verbindlichkeiten per 31.12.2004 in Höhe von 397.855,19 €.

§ 4 Anpassung, Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien bekunden mit diesem Vertrag ihren festen Willen, die Wasserversorgung in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee durch die Landeshauptstadt als eigene Aufgabe des Landeshauptstadt durchführen zu lassen, soweit und solange Dritte nicht rechtsgestaltend und den Fortbestand verhindernd hierauf einwirken oder sonst ein wichtiger Grund für eine Anpassung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses entsteht. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich eingeräumte hoheitliche Befugnis der Gemeinde zur Wasserversorgung entfallen sollte, soweit dann noch eine Rechtsstellung besteht. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass aus der faktischen Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Wasserversorgung in den Ortsteilen Caputh und Geltow seit dem 08.06.1998 bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenseitige Ansprüche aus der Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe durch die Landeshauptstadt nicht bestehen. Gebührenforderungen sind von dieser Ausgleichsklausel nicht erfasst.

(2) Die Laufzeit des Vertrages wird bis zum 31.12.2029 befristet.

Innerhalb dieser Laufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Jahren zum jeweiligen Jahresende ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag von keiner Seite bis zum 31.12.2029 ordentlich gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer dieser Vereinbarung in der Folgezeit jeweils um weitere 10 Jahre. Sie ist dann nur mit einer Frist von jeweils 2 Jahren zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer ordentlich kündbar.

(3) Eine Auflösung des mit dieser Vereinbarung neu begründeten Rechtsverhältnisses aufgrund außerordentlicher Kündigung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund für die Auflösung des Rechtsverhältnisses besteht und eine Anpassung der vertraglichen Regelungen, etwa aufgrund einer erheblich veränderten – auch rechtlichen – Situation der Wasserversorgung im Gemeindegebiet, nicht möglich ist. Der § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der jeweiligen Fassung ist entsprechend anzuwenden, und zwar auch dann, wenn sich die Wasserversorgung des Gemeindegebietes nicht mehr nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richtet.

(4) Sofern eine Auflösung des Rechtsverhältnisses aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) in Betracht kommt, verpflichten sich die Vertragsparteien, den wichtigen Grund der anderen Vertragspartei unverzüglich unter dessen Benennung schriftlich mitzuteilen. Sodann werden sie zunächst gemeinsam über die entstandene Situation beraten und ggf. auf Wunsch einer der Vertragsparteien sachkundigen Rat bei Dritten einholen. Sie sagen sich zu, das bestehende Rechtsverhältnis nach Möglichkeit durch Anpassung dieser Vereinbarung an die erheblich veränderte Versorgungssituation oder durch deren Ersetzung durch eine angemessene oder dann rechtlich zulässige Vereinbarung zu erhalten. Erweist sich binnen sechs Monaten nach der schriftlichen Benennung des wichtigen Grundes, dass eine Anpassung oder Ersetzung des Rechtsverhältnisses an die erheblich veränderte Versorgungssituation nicht zustande kommt, können die Vertragsparteien das Rechtsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

(5) Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die zur Wasserversorgung der Ortsteile Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee auf die Gemeinde gegen Erstattung des noch nicht abgeschrieben Restwertes der Anlagen zurückzuübertragen. Zur Ermittlung des Restwertes bestimmen die Vertragsparteien einvernehmlich einen Sachverständigen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer der Vertragsparteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestimmt.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Die Vereinbarung der Übernahme der öffentlichen Wasserversorgung dient den Vertragsparteien zum gemeinsamen Nutzen. Sie verpflichten sich, diese Vereinbarung gegenseitig mit Wohlwollen auszustatten und sich bei Entscheidungen abzustimmen sowie insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der anderen Vertragspartei stets angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sollte diese Vereinbarung Bestimmungen enthalten, die unwirksam sind oder unwirksam werden, verpflichtet sie sich, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Situation und rechtlichen Lage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach diesem Vertrag Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine oder mehrere Lücken enthält hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Die Kosten dieser Vereinbarung und die mit ihrer Durchführung verbundenen Steuern trägt die Landeshauptstadt.

Die Vereinbarung wurde 4-fach gefertigt, jede Partei erhält diese Vereinbarung zweifach.

Potsdam, den 29.12.05

Ferch, den 29.12.2005

Gez. Jann Jakobs
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Potsdam

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Gez. B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Potsdam

gez. R. Büchner
Vorsitzender der
Gemeindevertretung
Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Für die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG zur Übertragung der Aufgabe und Durchführung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteile Caputh und Geltow auf die Landeshauptstadt Potsdam, wurde die Genehmigung gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GKG durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 24.07.2006 erteilt und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32, Amtlicher Anzeiger, vom 16.08.2006 bekannt gemacht.

Ich ordne hiermit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam an.

Potsdam, den 15.09.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Interessenbekundung zur Betreibung einer Kindertagesstätte für Kinder im Hortalter im Bornstedter Feld

Der Fachbereich Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam sucht einen Träger für die Betreibung einer vom Entwicklungsträger Bornstedter Feld neu zu errichtenden Kindertagesstätte. Die Einrichtung wird errichtet für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter.

Standort: Quartier Kirschallee, David-Gilly-Str. in 14469 Potsdam – neben dem Sportplatz der Karl-Foerster Schule

Kapazität: 90 Hortplätze

Baubeginn: 2. Quartal 2008

Baufertigstellung: 4. Quartal 2008

Für das Objekt wird zwischen dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld und dem Träger ein Mietvertrag abgeschlossen.

Die bereits frühzeitige Einbeziehung des Trägers in den Bauablauf erfordert die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld und wird vorausgesetzt.

Auf Grund der Tatsache, dass die Fertigstellung des Hortneubaus nicht bereits zum Sommer 2008 realisiert werden kann, ist in Verantwortung des Trägers sicher zu stellen, dass ab Beginn des Schuljahres 2008/09 eine Hortbetreuung für 90 Hortkinder die zukünftig in der neuen Einrichtung betreut werden sollen, verlässlich durch den Träger angeboten wird. Die Übergangsbetreuung kann am Schulstandort oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Schule erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an die räumlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren zu beachten.

Es wird vorausgesetzt, dass der Träger die Umsetzung dieser Anforderung in enger Kooperation mit dem an der Karl-Foerster Schule tätigen Hortträger Jugend- und Sozialwerk gGmbH realisiert.

Wir fordern Sie hiermit auf Ihr Interesse schriftlich zu bekunden.

Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise des Trägers zur Rechtsform
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage
- pädagogisches Rahmenkonzept

Die aussagefähigen Unterlagen sind bis zum **30.11.2006** an den Fachbereich Jugendamt, Arbeitsgruppe Jugendförderung/Kita, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 in 14469 Potsdam zu übergeben.

Da die Vergabe der Einrichtung den Anspruch des Trägers auf Förderung nach § 16 KitaG begründet, sind bei der Auswahl eines Trägers die in §§ 74 SGB VIII und 14 KitaG genannten Eignungsvoraussetzungen zu beachten.

Bei gleich geeigneten Trägern entscheidet der Fachbereich Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

N. Schweers
Fachbereichsleiter Jugendamt

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 25 Abs. 4 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg)

Bauvorhaben: Straßenneubau der L 79n Ortsumgehung Drewitz

hier: Gemarkung Drewitz

Flur: 8

Flurstücke: 1225, 1228, 1218 (vormals Teilflächen der Flurstücke 87, 91)

Grundbuch von Drewitz, Blatt 31

Eigentümerin: Martina Götsch

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages des Landesbetriebes Straßenwesen (vormals Landesamt für Bauen, Verkehr und Stra-

ßenwesen) vom 06.03.2002, hier eingegangen am 19.06.2002, auf Enteignung und Entschädigungsfeststellung gemäß § 42 Brandenburgisches Straßengesetz i. V. m. dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg, habe ich für das oben genannte Bauvorhaben nach § 25 Abs.1 EntGBbg das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105a, 14473 Potsdam

– Antragstellerin –

gegen

Frau Martina Götsch, Sternstraße 72, 14480 Potsdam-Drewitz,

– Antragsgegnerin –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft den Entzug und die dauerhafte Belastung der in der Gemarkung Drewitz, Flur 8, gelegenen Flurstücke 1225, 1228, 1218 (vormals Teilflächen der Flurstücke 87 und 91), eingetragen im Grundbuch von Drewitz, Blatt 31, zum Zwecke des Neubaus der Landesstraße 79n, Ortsumgehung Drewitz.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 12. Dezember 2006, um 10.00 Uhr
im Ministerium des Innern
Haus H, Raum 233,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13,
14467 Potsdam.**

Etwa vorhandene sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte, z. B. Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten an dem betroffenen Grundstück (z. B. Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden.

Der vollständige Enteignungsantrag mit den eingereichten Unterlagen kann bei der Enteignungsbehörde (Ministerium des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam, Referat II/6, Haus H, Raum 127/Tel.: 03 31/8 66-22 66) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

Fiedler

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare November 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

04.11.06	Helene Wiesenthal	16.11.06	Karl Strache
08.11.06	Else Kirschke	18.11.06	Margarete Jaffke
09.11.06	Erna Parnis	20.11.06	Lisbeth Brauer
11.11.06	Margarete Doering	20.11.06	Erika Schroecker
12.11.06	Käte Schleisener	26.11.06	Anna Lissner
13.11.06	Heinz Belitz	27.11.06	Luise Vielhauer
16.11.06	Annaliese Schäffer		

100. Geburtstag

08.11.06 Ella Holweg

102. Geburtstag

28.11.06 Frieda Buchmann

103. Geburtstag

05.11.06 Wilhelm Hamann
11.11.06 Martha Borkowski

60. Ehejubiläum

09.11.06 Fam. Kurt und Annemarie Scheffler

65. Ehejubiläum

22.11.06 Fam. Hans-Joachim und Ilse Weiß
29.11.06 Fam. Heinz und Charlotte Belitz

Das Betreten, sowie das Befahren des Standortübungsplatzes „Döberitzer Heide“ ist verboten. Es ist weiterhin verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden. Bei Missachtung besteht Lebensgefahr! Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dar und kann geahndet werden.

Der Standortälteste

Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Wir haben dem Jahresabschluß...den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

"...Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Berlin, den 01. März 2006
BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schulz Wirtschaftsprüfer
ppa. Willbarth Wirtschaftsprüfer

AKTIVA	31.12.2004	31.12.2005
	€	€
A. ANLAGVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV Software	6.258,00	11.898,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.327,00	17.217,00
III. Finanzanlagen	11.248,42	1.124,84
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	652.804,48	671.965,34
2. Geleistete Anzahlungen	62.686,76	129.686,76
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223.508,11	137.487,47
2. Sonstige Vermögensgegenstände	22.408,12	88.642,07
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	41.579,45	72.708,62
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	132.637,64	115.044,06
	1.180.457,98	1.245.774,16
PASSIVA	31.12.2004	31.12.2005
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGENANTEIL	6.000,00	17.880,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	165.125,13	245.965,13
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen	796.137,29	826.168,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	25.240,05	13.333,12
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	11.155,62
3. Sonstige Verbindlichkeiten	136.826,32	80.142,86
	1.180.457,98	1.245.774,16

Potsdam, den 19.10.2006

Horst Müller-Zinsius

Erich Jesse